Bankinformation der IKB Deutsche Industriebank AG

in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen





Agenda

1. Informationen über die IKB Deutsche Industriebank AG und ihre Dienstleistungen	3
1.1. Firma und Adresse	3
1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde	3
1.3. Dienstleistungen	3
1.3.1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der IKB AG	4
1.3.2. Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft	3
1.4. Produktfreigabeverfahren	4
1.5. Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen	4
1.6. Schutz verwahrter Finanzinstrumente oder Gelder und Bestehen eines	
Einlagensicherungssystems	5
1.7. Mitteilungen über getätigte Geschäfte und Kundenaufträge	5
1.8. Kosten und Nebenkosten	5
1.9. Verlustrisikoreport	6
1.10. Veröffentlichte Wertpapierprospekte	6
1.11. Finanzinstrumente, die Garantien durch Dritte beinhalten	6
2. Kundenanschreiben mit Bestätigung und Einverständniserklärung	6
3. Umgang mit Interessenkonflikten	6
3.1. Interessenkonflikte	6
3.1.1. Betroffene Personengruppen	7
3.1.2. Betroffene Interessenkonstellationen, die Konfliktpotenzial in sich tragen	7
3.1.3. Sonstige Felder für Interessenkonflikte	7
3.2. Vorkehrungen gegen das Auftreten von Interessenkonflikten	8
3.3. Unvermeidbarkeit von Interessenkonflikten	9
3.4. Zuwendungen	9
4. Information zu Ausführungsgrundsätzen	9
5. Umgang mit Kundenaufträgen	9
6. Umgang mit Aufträgen im Rahmen von Fremdemissionen	10
7. Umgang mit Kundenbeschwerden	10
8. Aufzeichnungen von Telefonaten und e-Kommunikation	10
9. Übermittlung von Informationen	10



Zur Erfüllung insbesondere der Vorgaben des § 63 Absätze 2, 7 sowie § 64 und § 64a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Verbindung mit Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016, sowie der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) erteilt die IKB Deutsche Industriebank AG ihren Kunden hiermit folgende allgemeine Informationen über sich sowie Informationen in Bezug auf ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, die unabhängig von der Art der einzeln zu erbringenden Dienstleistung gelten.

1. Informationen über die IKB Deutsche Industriebank AG und ihre Dienstleistungen

1.1. Firma und Adresse

Firmierung	IKB Deutsche Industriebank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Adresse	Wilhelm-Bötzkes-Str. 1, 40474 Düsseldorf
Telefon	+49 211 8221-0
Telefax	+49 211 8221-3959
E-Mail	info@ikb.de
Internet	www.ikb.de

Die IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf (nachfolgend als "IKB AG" bezeichnet) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 1130 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der IKB AG lautet DE 121298843.

1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de) sowie die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu). Die Bank wird im Institutsregister der BaFin unter der ID 10104216 geführt.

1.3. Dienstleistungen

1.3.1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der IKB AG

Die IKB AG bietet ihren Kunden bezogen auf einige Finanzinstrumente in verschiedenen Tätigkeitsfeldern derzeit auf der Grundlage separater Vereinbarungen insbesondere folgende Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen an:

- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) oder im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel).

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Auflistung. Die IKB AG erbringt insbesondere keine Anlageberatung, keine Finanzportfolioverwaltung und kein Depotgeschäft. Auf Nachfrage stellt die IKB AG eine Auflistung sämtlicher angebotener Wertpapierdienst- und Nebendienstleistungen zur Verfügung.

1.3.2. Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft

Die IKB AG erbringt keine Anlageberatung im Sinne des WpHG. Anlageberatungen in diesem Sinne sind persönliche Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers



gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Die IKB AG erbringt ferner **keine Unabhängige Honorar-Anlageberatung** und unterliegt damit nicht den diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ist eine spezielle Form der Anlageberatung, für die der Kunde regelmäßig ein besonderes Beratungshonorar bezahlt. Mangels empfohlener Finanzinstrumente stellt die IKB AG ihren Kunden auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit zur Verfügung.

Gegenüber Privatkunden erbringt die IKB AG keine Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen und entsprechend auch kein Ausführungsgeschäft.

Bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien darf die IKB AG grundsätzlich davon ausgehen, dass das Finanzinstrument und die Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. Eine Angemessenheitsprüfung wird daher grundsätzlich nicht durchgeführt.

Sollte in Ausnahmefällen im Falle einer beratungsfreien Wertpapierdienstleistung mit einem oder mehreren Vertretungsberechtigten eine Angemessenheitsprüfung erforderlich sein, so wird hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen auf die Person abgestellt, welche gegenüber der IKB AG bei der speziellen Transaktion als Ansprechpartner für den Abschluss des Geschäftes auftritt. Der Kunde ist in diesen Fällen grundsätzlich dazu verpflichtet, auf Bitte der IKB AG Angaben hierzu auf dem sogenannten WpHG-Bogen zu machen. Bei juristischen Personen (Unternehmen) kommt es auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertretungsberechtigten an. Sollten bei einer juristischen Person oder Gruppe Personen mit unterschiedlichen Kenntnissen und Erfahrungen vertretungsberechtigt sein, ist bei den Angaben des Kunden im WpHG-Bogen auf den Vertretungsberechtigten mit den geringsten Erfahrungen und Kenntnissen abzustellen. Solange die IKB AG vom Kunden nicht über Änderungen informiert wird, darf die IKB AG, wie mit den Kunden separat vereinbart, für die Zukunft annehmen, dass sämtliche, gegenüber der IKB AG benannte Vertretungsberechtigte des Kunden mindestens Kenntnisse und Erfahrungen in dem im WpHG-Bogen angegebenen Umfang haben. Sollte im Einzelfall gegenüber der IKB AG ein anderer Vertretungsberechtigter auftreten, so sind vom Kunden, falls der Umfang der Kenntnisse und Erfahrungen dieses Vertretungsberechtigten von den ursprünglich im WpHG-Bogen angegebenen Kenntnissen und Erfahrungen abweicht, Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen dieses Vertretungsberechtigten nachzuliefern.

1.4. Produktfreigabeverfahren

Die IKB AG ist als Konzipierende und Vertriebsunternehmen gesetzlich verpflichtet, für betroffene Finanzinstrumente ein sogenanntes Produktfreigabeverfahren durchzuführen. Sinn und Zweck der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist die Gewährleistung eines frühestmöglichen Schutzes der Kundeninteressen. Im Produktfreigabeverfahren werden für betroffene Finanzinstrumente der Zielmarkt gegebenenfalls nebst Nachhaltigkeitsfaktoren und die Vertriebsstrategie festgelegt und Risiken, Kosten sowie mögliche Interessenskonflikte identifiziert und regelmäßig bzw. anlassbezogen überprüft. Sofern der Vertrieb von betroffenen Finanzinstrumenten, die von der IKB AG konzipiert wurden, durch Dritte erfolgt, wird der Vertrieb bei überprüfungspflichtigen Produkten regelmäßig bzw. anlassbezogen in die Überprüfung einbezogen. Ergebnisse aus dem Produktfreigabeverfahren werden den Kunden offengelegt. Professionellen Kunden wird der definierte Zielmarkt vor Geschäftsabschluss auf Anfrage mitgeteilt.

1.5. Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen

Kunden sollten keine Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen, wenn sie nicht die Art und das mit den Finanzinstrumenten verbundene Risiko verstehen und einschätzen können.

Obwohl Finanzinstrumente auch zum Zweck des Risikomanagements eingesetzt werden können, können bestimmte Finanzinstrumente ungeeignet für bestimmte Kunden sein. Finanzinstrumente sind mit verschiedenen Risiken verbunden; Kunden sollten sich mit diesen Risiken beschäftigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Grundsätzlich darf die IKB AG bei Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der relevanten Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen verfügt. Dies umfasst sowohl die Merkmale und Funktionsweise des Finanzinstruments als auch die damit einhergehenden Risiken.

Gültig ab: 1. Oktober 2024 4



Sofern im Einzelfall und nach Einschätzung der IKB AG mit Blick auf den speziellen Kunden oder das betroffene Geschäft oder Finanzinstrument erforderlich, wird die IKB AG Informationen zu den relevanten Finanzinstrumenten und/oder Wertpapier(neben)dienstleistungen erteilen.

Zudem stellt die IKB AG dem Kunden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben die notwendigen Informationen aus dem Produktfreigabeverfahren zur Verfügung.

Produktpakete: Wenn die IKB AG Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket anbietet oder Wertpapierdienstleistungen in der Form anbietet, dass die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistungen oder der Geschäfte über die anderen Produkte Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der anderen Vereinbarungen ist, wird die IKB AG dies bei der Darstellung der Informationen, insbesondere der Kosten und Gebühren berücksichtigen.

1.6. Schutz verwahrter Finanzinstrumente oder Gelder und Bestehen eines Einlagensicherungssystems

Im Falle der Verwahrung von Finanzinstrumenten und Geldern für Kunden beachtet die IKB AG die hierfür geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Wertpapiersammelbank Clearstream Banking Frankfurt verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Die IKB AG hat den Compliance-Beauftragten damit betraut, die Verantwortung dafür zu tragen, dass die IKB AG ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden einhält.

Die IKB AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IKB AG – abrufbar unter www.ikb.de – näher beschrieben.

1.7. Mitteilungen über getätigte Geschäfte und Kundenaufträge

Jedes Geschäft im Rahmen der separat mit den Kunden vereinbarten Kundenbeziehung wird unverzüglich nach Ausführung dem Kunden gegenüber bestätigt. Diese Information enthält die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrages.

Die IKB AG übermittelt dem Kunden diese Information spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages. Sofern die IKB AG die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält, erfolgt eine schriftliche Information der Auftragsausführung spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten.

Auf Wunsch übermittelt die IKB AG ihren Kunden Informationen über den Stand der Aufträge.

1.8. Kosten und Nebenkosten

Kosten und Nebenkosten für Geschäfte mit Finanzinstrumenten fallen, wie separat mit den Kunden vereinbart, im handelsüblichen Rahmen an.

Aufwendungen oder Erträge können dann entstehen, wenn Kunden ein Produkt vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit auflösen wollen und sich im Einzelfall mit der IKB AG über eine vorzeitige Beendigung einigen. Die IKB AG behält sich vor, wie separat mit den Kunden vereinbart, in Ausnahmefällen für aufwändige Dienstleistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen, deren Erfordernis und Höhe in einem solchen Fall vorab mit ihren Kunden abgestimmt wird.

Die IKB AG stellt ihren Kunden grundsätzlich sowohl vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung ("ex ante") als auch periodisch im Rahmen der Geschäftsbeziehung ("ex post") entsprechend den gesetzlichen Anforderungen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung. Dies umfasst Informationen bezüglich Kosten und Nebenkosten zu den relevanten Wertpapier(neben)dienstleistungen und Finanzinstrumenten, Beratungskosten, Zahlungsmöglichkeiten des Kunden und etwaigen Zahlungen durch Dritte. Im Falle von mit dem Kunden getroffenen abweichenden Vereinbarungen erfolgt die Information ausschließlich entsprechend der getroffenen Regelungen. Ausnahmsweise dürfen ex-ante Kosteninformationen nach Geschäftsabschluss zur Verfügung gestellt werden, sofern das Geschäft über Fernkommunikationsmittel geschlossen wurde.

Gültig ab: 1. Oktober 2024 5



1.9. Verlustrisikoreport

Soweit die IKB AG Privatkundenkonten führt, welche Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten enthalten, informiert sie den Kunden, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Berichterstattung erfolgt für jedes Finanzinstrument einzeln, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart worden ist, und findet spätestens am Ende des Geschäftstags statt, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – zum Abschluss des folgenden Geschäftstags.

1.10. Veröffentlichte Wertpapierprospekte

Sofern für ein von der IKB AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes oder an einer Börse oder einem Handelsplatz eingeführtes Wertpapier ein Prospekt nach der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht ist (z.B. unter dem Luxemburger Prospektgesetz vom 10.07.2005 oder dem deutschen Wertpapierprospektgesetz (WpPG)), kann dieser im Regelfall kostenlos unter www.ikb.de abgerufen werden.

Nach dem WpPG oder nach Prospektgesetzen ausländischen Rechts veröffentlichte Prospekte für andere öffentlich angebotene, nicht von der IKB AG ausgegebene Wertpapiere, bezüglich derer von der IKB AG eine Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung erbracht wird, sind über den jeweiligen Emittenten oder über die IKB AG erhältlich.

1.11. Finanzinstrumente, die Garantien durch Dritte beinhalten

Im Falle von Finanzinstrumenten, die eine Garantie von Dritten beinhalten, und bezüglich derer von der IKB AG eine Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung erbracht wird, wird die IKB AG im Rahmen der separat mit den Kunden vereinbarten Kundenbeziehung alle wesentlichen Angaben über die Garantie und den Garantiegeber mitteilen.

2. Kundenanschreiben mit Bestätigung und Einverständniserklärung

Die IKB AG übermittelt Professionellen Kunden ein Schreiben mit Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen durch die IKB AG einschließlich einer Bestätigung sowie einer Einverständniserklärung des Kunden. Wir bitten Sie, uns diese Bestätigung und die Einverständniserklärung unterzeichnet zurückzusenden.

3. Umgang mit Interessenkonflikten

Bei jeder Geschäftstätigkeit, so auch bei der IKB AG, sind Interessenkonflikte denkbar. Damit sich diese potenziellen Interessenkonflikte nicht negativ auf Kundeninteressen auswirken, hat die IKB AG die für Interessenkonflikte denkbaren Komponenten festgestellt und organisatorische Vorkehrungen getroffen.

3.1. Interessenkonflikte

Die IKB AG bietet verschiedene Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen an.

Die IKB AG hat daher diverse, in mehreren Stufen wirkende Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen oder einer Kombination davon zu erkennen und zu vermeiden bzw. zu regeln.

Um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu verhindern, hat die IKB AG ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten in Textform niedergelegt und auf Dauer umgesetzt. In diesen wird bestimmt, unter welchen Umständen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen, auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden,

Gültig ab: 1. Oktober 2024 6



Interessenkonflikte vorliegen oder entstehen können, die den Kundeninteressen erheblich schaden können. Zudem wird aufgezeigt, welche Verfahren einzuleiten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese Interessenkonflikte zu verhindern oder zu bewältigen.

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind derart ausgestaltet, dass die Tätigkeit innerhalb der IKB AG mit einem gewissen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden kann, unter Berücksichtigung des Betätigungsfelds der IKB AG und der IKB-Gruppe sowie der Höhe des Risikos, dass Kundeninteressen geschädigt werden.

3.1.1. Betroffene Personengruppen

Interessenkonflikte können zwischen der IKB AG, ihren Leitungsorganen und/oder Mitarbeitern und ihren Kunden entstehen. Auch zwischen Unternehmen, zu denen die IKB AG ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis unterhält, und mit Kunden oder zwischen einzelnen Kunden bzw. Kundengruppen untereinander selbst sind Interessenkonflikte denkbar.

3.1.2. Betroffene Interessenkonstellationen, die Konfliktpotenzial in sich tragen

Potenziell interessenkonfliktgeneigt sind einerseits Beziehungen relevanter Personen (z.B. Leitungsorgane, Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen) zu Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. Mitwirkung im Aufsichtsrat) oder umgekehrt (Emittent ist Kunde der IKB AG).

Andererseits sind dies Beziehungen der IKB AG zu Emittenten von Finanzinstrumenten (die IKB AG ist Muttergesellschaft oder in anderer Form an einem Emittenten beteiligt).

Denkbar ist grundsätzlich jede Art von Interessenkonflikten zwischen der IKB AG, ihren Leitungsorganen oder Mitarbeitern oder mit diesen verbundenen Personen und ihren Kunden. Mitarbeiter der IKB AG erhalten als eine der Gehaltskomponenten eine erfolgsorientierte Vergütung. Auch zwischen der IKB AG und Unternehmen, zu denen die IKB AG ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis unterhält und die Kunden der IKB AG sind, sind Interessenkonflikte denkbar.

3.1.3. Sonstige Felder für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich zunächst in folgenden Konstellationen ergeben:

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder -nebendienstleistungen,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der IKB AG, insbesondere im Zusammenhang mit Eigengeschäften der IKB AG mit Finanzinstrumenten,
- bei der Erstellung von Informationen über Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten, die aufgrund ihrer Veröffentlichung Grundlage für eine Anlageentscheidung der Kunden sein können (z.B. Zielmarktbestimmung),
- bei Vergütungs- oder sonstigen Anreizstrukturen,
- bei dem Erlangen von nicht öffentlich bekannten Informationen von Kunden oder Dritten;
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ESG-Themen (Green Washing, Abwälzen von ESG-Risiken auf Kunden, Falschberatung im Zusammenhang mit ESG-Themen)

Konfliktträchtig sind außerdem die Konstellationen, in denen die IKB AG

- an einer Emission von Finanzinstrumenten eines anderen Emittenten mitwirkt (z.B. Übernahme von Emissionen oder dem Platzierungsgeschäft),
- bei einer Emission von Finanzinstrumenten Kredit-/Garantiegeber dieser Finanzinstrumente ist,
- bei einer Emission von Finanzinstrumenten oder einem Geschäft in Finanzinstrumenten
- Zahlungen an den Emittenten oder Kunden erbringt oder von dem Emittenten oder einem Kunden erhält,
- bei einer Emission von Finanzinstrumenten oder einem Geschäft in Finanzinstrumenten eine Geschäftsbeziehung oder eine Kooperation mit Emittenten oder Kunden unterhält oder



• bei einer Emission von Finanzinstrumenten oder einem Geschäft in Finanzinstrumenten gemeinsam mit dem Emittenten oder Kunden direkt oder indirekt an Unternehmen beteiligt ist.

Schließlich sind Interessenkonflikte denkbar, wenn relevanten Personen der IKB AG Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt des Geschäftes den Kunden der IKB AG noch nicht öffentlich bekannt sind, oder wenn Anreize bestehen, ein bestimmtes Finanzinstrument bei der Auftragsausführung zu bevorzugen.

3.2. Vorkehrungen gegen das Auftreten von Interessenkonflikten

Die IKB AG hat geprüft, inwieweit

- sie selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnte,
- sie am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- sie einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen.
- sie dem gleichen Geschäft nachgeht wie Kunden,
- sie im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 70 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetzes erhält oder in Zukunft erhalten könnte.

Die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sehen vor, dass, sofern die getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, die IKB AG vor Geschäftsdurchführung gemäß den gesetzlichen Vorgaben das Vorliegen eines Interessenkonflikts ihren Kunden als ultima ratio offenlegt, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung über die Wertpapier(neben)dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Die IKB AG ist aufgrund rechtlicher Vorgaben gebunden. Die Einhaltung der Anforderungen wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft. Die Leitungsorgane und die Mitarbeiter sind verpflichtet, Wertpapier(neben)dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden zu erbringen und – soweit möglich – Interessenkonflikte grundsätzlich zu vermeiden.

Die IKB AG hat eine dauerhafte Compliance-Funktion eingerichtet, die unabhängig von Weisungen die Einhaltung der gesetzlichen oder anderen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und sonstiger Maßnahmen und Verfahren – seien sie externe (z. B. Gesetze, Veröffentlichungen der Aufsicht) oder bankbezogene (z. B. Organisationsanweisungen, Dienstleistungsverträge) – überwacht. Zudem wirkt die Compliance-Funktion darauf hin, dass Defizite beseitigt werden. Sie unterstützt und berät die für Wertpapier(neben)dienstleistungen zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer gesetzlichen oder anderen aufsichtsrechtlichen Pflichten.

Geeignete organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind unter anderem die Einrichtung von Barrieren zur Beschränkung des internen Informationsflusses (Vertraulichkeitsbereiche, auch Chinese Walls genannt), z.B. durch

- die funktionale oder r\u00e4umliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen,
- Schaffung von Zutrittsbeschränkungen,
- Beschränkung von Zugriffsberechtigungen.

Weitere Schutzmaßmaßnahmen sind

- die Verpflichtung der relevanten Mitarbeiter zur Offenlegung aller Geschäfte in Finanzinstrumenten im gesetzlichen Rahmen,
- das Führen von Beobachtungs- und Sperrlisten sowie der Insiderliste,
- laufende Geschäftskontrollen,
- die Beachtung von Weisungen des Kunden bzw. der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten,
- Regelungen zu Geschenken und sonstigen Vorteilen bzw. Anreizen für Mitarbeiter,
- das Implementieren eines Genehmigungsverfahren für neue Produkte,



- die Überwachung und Regelung von Emissionen und der Platzierung von Finanzinstrumenten,
- die regelmäßige Schulung der relevanten Personen,
- die Ermittlung, Steuerung und Offenlegung von Interessenkonflikten,
- die Regelung und Überwachung der Vergütungsstruktur sowie der Vertriebsvorgaben.

Um den erreichten Standard beizubehalten bzw. zu verbessern und um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten mindestens jährlich beurteilt und überprüft sowie ggf. auch anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter und Leitungsorgane durchgeführt. Sämtliche erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Mängel werden getroffen.

3.3. Unvermeidbarkeit von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass trotz der zuvor beschriebenen Vorkehrungen und Compliance-Organisation Interessenkonflikte nicht vermieden werden können. Erkennt die IKB AG unvermeidbare Interessenkonflikte, so weist sie ihre Kunden vor der Geschäftsdurchführung als ultima ratio auf die Konflikte hin und wird ggf. auf eine Beurteilung eines bestimmten Finanzinstruments oder eine Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistung im Interesse ihrer Kunden verzichten. In bestimmten Fällen kann es der IKB AG aufgrund eines Interessenkonflikts darüber hinaus auch aus gesetzlichen Gründen verwehrt sein, die Wertpapier(neben)dienstleistung zu erbringen.

Auf Wunsch des Kunden werden weitere Einzelheiten zu diesen Interessenkonflikten zur Verfügung gestellt.

3.4. Zuwendungen

Die IKB AG wird dem Kunden im Rahmen der separat mit dem Kunden vereinbarten Kundenbeziehung eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile von Vereinbarungen über Zuwendungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung stellen, soweit die IKB AG von einem Dritten eine Gebühr, eine Provision, sonstige Geldleistung oder einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistungen für diesen Kunden erhält oder eine solche Zuwendung einem Dritten in diesem Zusammenhang gewährt. Dies gilt nicht, sofern der Dritte eine im Auftrag des Kunden handelnde Person ist. Notwendige Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen erst ermöglichen, sind hiervon ebenfalls ausgenommen.

Die IKB AG wird im Rahmen der separat mit dem Kunden vereinbarten Kundenbeziehung eine Zuwendung nur dann annehmen oder gewähren, wenn sie darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegensteht und eine Offenlegung dieser Zuwendung sichergestellt ist.

Die Bereitstellung von (Finanz-)Analysen durch Dritte an die IKB AG stellt keine Zuwendung dar, wenn sie die Gegenleistung für eine direkte Zahlung der IKB AG aus ihren eigenen Mitteln oder wenn sie die Gegenleistung von Zahlungen aus einem separaten Analysekonto bei der IKB AG ist. Die IKB AG erhält und verwendet im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen in der Regel keine Finanzanalysen Dritter. Sollte die IKB AG gleichwohl etwaige Analysen Dritter erhalten, verwendet sie diese unter Einhaltung der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

4. Information zu Ausführungsgrundsätzen

Die IKB AG hat Ausführungsgrundsätze (auch "Best Execution Policy" genannt) aufgestellt. Die Ausführungsgrundsätze werden, sofern relevant, Professionellen Kunden vor Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten übermittelt.

Hinweis: Die IKB AG führt Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente in der Regel nur auf Basis ausdrücklicher Kundenweisungen aus.

5. Umgang mit Kundenaufträgen

Die IKB AG hat für den Umgang mit Kundenaufträgen interne Maßnahmen getroffen, um eine unverzügliche und redliche Abwicklung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den eigenen Handelsinteressen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen ermöglichen es, dass ansonsten vergleichbare



Kundenaufträge gemäß dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der IKB AG ausgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen nachteilig sein kann. Die IKB AG wird nur dann Aufträge ihrer Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder mit Aufträgen für eigene Rechnung der IKB AG zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung der betroffenen Kunden durch die Zusammenlegung unwahrscheinlich erscheint. Es wird auf die Ausführungsgrundsätze hingewiesen.

6. Umgang mit Aufträgen im Rahmen von Fremdemissionen

Die IKB AG begleitet Kunden bei der Begebung von Finanzinstrumenten (z.B. Schuldverschreibungen) und nimmt hierbei grundsätzlich auch Aufträge von Investoren im Rahmen der Zeichnungsphase entgegen. Eine Zuteilung von Finanzinstrumenten an Investoren erfolgt unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gemäß den internen Grundsätzen der IKB AG.

7. Umgang mit Kundenbeschwerden

Die IKB AG hat interne Maßnahmen getroffen und Grundsätze erstellt, um eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden zu gewährleisten. Soweit Kunden Beschwerden haben, sollten sie sich an die Beschwerdestelle wenden, die die IKB AG eingerichtet hat. Diese ist unter der E-Mail-Adresse Beschwerdemanagement@ikb.de oder postalisch (IKB Deutsche Industriebank AG, Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf) zu erreichen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Kundenbeschwerden enthalten die "Grundsätze zum Beschwerdemanagement der IKB Deutsche Industriebank AG", welche auf Wunsch zugesandt werden oder im Internet unter www.ikb.de abgerufen werden können.

8. Aufzeichnungen von Telefonaten und e-Kommunikation

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine Verpflichtung der Bank vor, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail) mit Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank erhöht werden. Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Bitte informieren Sie daher die von Ihnen bevollmächtigten Personen über die Aufzeichnung.

Der Kunde wird über die Verpflichtung zur Aufzeichnung vor jedem Telefonat informiert. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der Bank können diese Kunden aber weiterhin im persönlichen Gespräch beziehen. In diesen Fällen wird ein Gesprächsvermerk erstellt werden.

Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise, bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der IKB AG eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

9. Übermittlung von Informationen

Informationen, die dem Kunden im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sind, einschließlich der oben genannten Informationen, übermittelt die IKB AG ihren Kunden in der Regel in elektronischer Form. Aktualisierungen dieser Bankinformation der IKB Deutsche Industriebank AG werden auf unserer Website www.ikb.de veröffentlicht.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

IKB Deutsche Industriebank AG

Compliance

Wilhelm-Bötzkes-Straße 1

40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 8221-4257 E-Mail: compliance@ikb.de

Internet: www.ikb.de